

Verpflichtungserklärung zur Nutzung von Sportgeräten des Vereins zur Förderung des Biathlonnachwuchses Osterzgebirge e.V.

1- Allgemein

1. Diese Verpflichtungserklärung wird zwischen dem Verein zur Förderung des Biathlonnachwuchses Osterzgebirge e.V. und dem Sportler geschlossen, welcher die personengebundenen Sportgeräte nutzt. Zur Kenntnisnahme dieser Verpflichtungserklärung unterzeichnen sowohl der Sportler als auch das Elternteil des Sportlers, welches Mitglied im Verein zur Förderung des Biathlonnachwuchses Osterzgebirge ist.
2. Die Gültigkeit dieser Verpflichtungserklärung umfasst die Dauer der Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Biathlonnachwuchses Osterzgebirge e.V.
3. Gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2- Übergabe und Mängelbeseitigung

1. Die Übergabe der Sportgeräte erfolgt in einwandfreien technischen Zustand und wird durch die Unterschriften (Punkt 1/1.) bestätigt.
2. Mängel an den Sportgeräten sind unverzüglich durch den Nutzer oder dem verantwortlichen Trainer anzuzeigen. Das mangelhafte Sportgerät ist zur Reparatur abzugeben. Eigenmächtige Reparaturen des Nutzers oder des Trainers sind grundsätzlich untersagt.
3. Sofern eine schnelle Mängelbeseitigung nicht möglich ist, wird dem Nutzer ohne finanziellen Zusatzaufwand gleichwertiges Ersatzmaterial vom Verein zur Förderung des Biathlonnachwuchses Osterzgebirge e.V. zur Verfügung gestellt.
4. Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt der Verein zur Förderung des Biathlonnachwuchses Osterzgebirge e.V., sofern die Mängel durch normalen Gebrauch und Verschleiß des Sportgerätes entstanden sind.
5. Sofern ein Schaden durch unsachgemäßen Gebrauch des Sportgerätes entstanden ist, haftet der Nutzer für die Kosten der Mängelbeseitigung. Eine **Schadensmeldung** ist unverzüglich abzugeben.

3- Sorgfaltspflicht

1. Die Sportgeräte werden personengebunden übergeben und sind sorgfältig zu behandeln. Nach Nutzung der Sportgeräte (nach dem Training bzw. Wettkampf) sind diese in gesäuberten Zustand aufzubewahren.
2. Eine Nutzung der Sportgeräte am Heimat- oder Urlaubsort kann grundsätzlich vom Verein zur Förderung des Biathlonnachwuchses Osterzgebirge e. V. gestattet werden. Auch hier gelten die Vorschriften zur Sorgfaltspflicht.
3. Eine Weitergabe der Sportgeräte an Dritte oder eine Nutzungsüberlassung zugunsten Dritter ist grundsätzlich untersagt.
4. Die Sportgeräte sind den Verantwortlichen des Vereins zur Förderung des Biathlonnachwuchses Osterzgebirge e.V. auf Verlangen zur Kontrolle vorzuzeigen.

4- Verlust und Diebstahl

Der Verein zur Förderung des Biathlonnachwuchses Osterzgebirge e.V. haftet nicht für Verlust und Diebstahl der Sportgeräte. In diesen Fällen ist unverzüglich eine **Verlustmeldung** abzugeben. Die Haftung liegt in diesen Fällen beim Nutzer der Sportgeräte. Der Nutzer hat gleichwertigen Ersatz zu leisten oder die Kosten einer Neubeschaffung zu tragen, in Höhe des Zeitwertes des bzw. der Sportgeräte.

5- Beschädigung durch Dritte

Bei Beschädigung von Sportgeräten durch Dritte ist unverzüglich eine **Schadensmeldung** mit allen erforderlichen Angaben des Verursachers und dem Schadenshergang abzugeben. Der Verein zur Förderung des Biathlonnachwuchses Osterzgebirge e.V. wird sich mit dem Schadensverursacher hinsichtlich der Regulierung in Verbindung setzen.

Ort / Datum:

Unterschrift Sportler

Unterschrift Mitglied / Elternteil